

Gewässerordnung

Der Fachabteilung Angeln

Des A.u.S.V. Angelbiss e.V. Neuss

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle Mitglieder einschließlich der Jugendlichen und Gewässer des A.u.S.V. Angelbiss e.V. Neuss. Alle Mitglieder haben sich verbindlich an die nominierten Regelungen zu halten

§ 2 Fachabteilungen

§ 3 Jugendarbeit

1. Die Fachabteilung Angeln unterhält eine eigene Jugendgruppe. In dieser Gruppe werden die besonderen Belange und Interessen der Jugendlichen verfolgt und gefördert. Die Jugendwarte nehmen sich der Jugendlichen an und vertreten diese insbesondere:
 - a. bei Maßnahmen der Fachabteilung und des Vereins im Zusammenhang mit Umwelt- und Gewässerschutz (hieran sollen sie sich nach Kräften beteiligen),
 - b. bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der Jugend berührende Fragen.
 - c. durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten der Angelfischerei sowie praktische und theoretische Unterweisungen,
 - d. durch Wahrnehmung kultureller Belange,
 - e. durch Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - f. durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- bzw. Kreisjugendring und dem Jugend- und Sportamt der Gemeinde.

§ 4 Angelausübung

1. Fischereiaufseher beaufsichtigen die Angeltätigkeit und kontrollieren die Einhaltung der niedergelegten angelbezogenen Regelungen. Sie werden von der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen bestellt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist als Stellvertreter kontrollbefugt.
2. Die Mitglieder der Fachabteilung Angeln verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und der Gewässerordnung zu beachten.
3. Oberster Leitgedanke beim Angeln ist die Achtung vor dem Fisch als ein höheres und leidensfähiges Geschöpf. Angeln findet allein in einer sinnvollen Verwertung des gefangenen Fisches seine ethische und moralische Rechtfertigung.
4. Bei der Ausübung des Angelns sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit unter besonderer Wahrung der Gesichtspunkte des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts-, und Umweltschutzes zu beachten.

§ 5 Sportfischerprüfung

- 1. Mitglieder der Fachabteilung Angeln, die die Sportfischerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen einen Jahres nach Aufnahme in den Verein, Abteilung Angeln, nachzuholen. Legt ein Mitglied die Prüfung in der erforderlichen Zeit nicht erfolgreich ab, so ist er wie ein inaktives Mitglied zu behandeln.**
- 2. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt Abs. 1 entsprechend.**

§ 6 Fischereierlaubnisschein

- 1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden.**
- 2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrags für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Bundesfischereischeins abhängig.**
- 3. Der Anspruch entfällt, falls die Sportfischereiprüfung nicht abgelegt worden ist**

§ 7 Ausweise

Der Bundesfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Angel- und Jugendordnung, die Gewässerordnung sowie der Sportfischerpass sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten bei Aufforderung auszuhändigen.

§ 8 Anordnungen und Kontrollen an den Vereinsgewässern

- 1. An den Vereinsgewässern ist den angelbezogenen Aufforderungen der Mitglieder der Fachabteilungsleitung, des Fischereiaufsehers sowie der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.**
- 2. Die vorgenannten Personen sind befugt, Kontrollen, die sich neben den angelbezogenen Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.**

§ 9 Meldepflicht bei Verstößen

Bei beobachteten Verstößen gegen die Angel- und Jugendordnung sowie die Gewässerordnung ist jedes Mitglied der Fachabteilung Angeln verpflichtet, alsbald ein Mitglied der Fachabteilungsleitung oder einen Gewässeraufseher zu unterrichten.

§ 10 Verhalten

Auf korrektes Verhalten gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Sportlern anderer Wassersportarten ist zu achten.

§ 11 Schutz von Natur und Umwelt

- 1. Ufer, Böschungen, Wasserbauten, Bäume, Sträucher und Pflanzen, insbesondere Wasserpflanzen, dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Sie werden vielmehr dem besonderen Schutz der Angler empfohlen.**
- 2. Auf die Lebensgewohnheiten anderer, am Wasser lebender Tiere ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten der Schutzzone und des Schongebietes am Baggersee Willich ist in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. amtlich verboten. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für den Vorstand, die Fischereiaufseher und den Gewässerwart in Ausübung ihres jeweiligen Amtes.**

3. Verunreinigungen von Gewässern und Ufern ist untersagt. Eigene Abfälle sind selbst zu beseitigen. Wer an einem verunreinigten Platz angelt, wird als Verursacher der Verschmutzung angesehen.
4. Am Wasser massig gefangene Fische dürfen dort nicht ausgeweidet und die Innereien nicht ins Wasser geworfen werden. Die Innereien sind zu Hause zu entsorgen.
5. Bei Zuwiderhandlung einer der vorgenannten Vorschriften kann die Leitung der Fachabteilung von dem Verursacher ein Zwangsgeld einfordern.

§ 12 Meldepflichtige Feststellungen

Feststellungen über schädliche Veränderungen an den Vereinsgewässern oder ihren Ufern, insbesondere Verschmutzungen oder dergleichen sowie Fischsterben oder Fischerkrankungen müssen umgehend einem Mitglied der Fachabteilungsleitung, dem Vereinsvorstand oder einem der Gewässeraufseher zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Umfang und Grenzen der Fischerlaubnis

1. Die Angelfischerei darf mit
 - a) zwei Handangeln oder
 - b) einer Grundangel und einer Handangel oder
 - c) zwei Grundangeln und allen gesetzlich zugelassenen Ködern ausgeübt werden. Am Löwensee Willich sind 3 Handangeln genehmigt.
2. Legangeln (Aal- oder Grundschnur) und Stellenanlagen dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Friedfischangeln dürfen nur mit einem Einfachhaken versehen sein.
4. Netzfischerei ist, abgesehen vom Gebrauch eines Tretschnetzes (Köderfischsenke) unzulässig.

§ 14 Köderfische

Edelfische (Forellen, Karpfen, Schleien, Zander und Hecht) dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Es gelten bei der Verwendung von Köderfischen die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NW gemäß § 7.

§ 15 Angeln auf Raubfisch

1. Beim Angeln mit Raubfischködern ist zwingend die Verwendung eines bissfesten bzw. Raubfischvorfaches vorgeschrieben. Die Vorfachlänge muss mindestens 30 cm betragen.
2. Watfischerei ist nur zulässig, wenn ein anderer Angler nicht belästigt wird.

§ 16 Mitangeln Dritter und Beaufsichtigung der Angelgeräte

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 17 Schonzeiten und Mindestmaße

1. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
2. Unabhängig davon werden die Mindestmaße für die Vereinsgewässer (mit Ausnahme erlaubter Köderfische) wie folgt festgelegt:
Hecht: 60 cm, Zander: 50 cm, Rotaugen: 18 cm, Rotfeder: 18 cm
3. Geht ein untermassiger Fisch an die Angel, ist er vorsichtig zu lösen und wieder einzusetzen. Ist der Fisch so verletzt, dass mit seinem Verenden gerechnet werden muss, ist er sofort zu töten, zu zerkleinern und unter Beachtung von § 15 Abs. 4 dieser Verordnung ins Wasser zurückzuwerfen.
4. Von Krankheiten befallene Fische sind sofort zu töten und zu vergraben. Sie dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

§ 18 Notwendiges Gerät

Beim Angeln müssen eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischtöter sowie ein Unterfangnetz mitgeführt und benutzt werden.

§ 19 Veräußerungsverbot

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch sonst gegen Entgelt veräußert werden.

§ 20 Fangstatistik

1. Jedes Mitglied hat eine Fangstatistik zu führen und diese bei Verlängerung des Erlaubnisscheines zwingend abzugeben. Die Erstellung der Fangstatistik ist zwingend Voraussetzung für die Verlängerung des Erlaubnisscheines.

2. Dies gilt in jedem Falle auch für diejenigen Mitglieder, die im Jahresverlauf nicht geangelt oder nichts gefangen haben.

§ 21 Fangbegrenzungen

Die Tagesfangbegrenzung für den Baggersee Willich liegt bei vier Salmoniden, und je zwei Karpfen, Schleien, Ale, Hechte und Zander sowie 20 Weißfische. Nach Erreichen der Tagesfangmenge ist das Angeln einzustellen.

§ 22 Anfüttern

Das Anfüttern an bestimmten Angelplätzen begründet kein Sonderrecht. Zum Anfüttern darf nur einwandfreies Futter verwendet werden. Übermäßiges Anfüttern ist untersagt. (max. 5kg pro Angeltag). Generell ist das Anfüttern ohne zu Angeln nicht gestattet.

§ 23 Anlagen

Die Errichtung von Angelstegen und sonstigen Anlagen jeder Art ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 24 Gemeinschaftsfischen

1. Die Bedingungen für ein gemeinschaftliches Fischen werden von der Leitung der Fachabteilung Angeln gesondert festgelegt.

2. Während des gemeinschaftlichen Fischens ist das Gewässer für nicht teilnehmende Mitglieder der Fachabteilung Angeln und für sonstige Mitglieder des Vereins sowie deren Gäste gesperrt.

§ 25 Schadensverhütung

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen Dritter, aber auch Eigenschädigungen, insbesondere beim gefährlichen Eisfischen, vermieden werden.

§ 26 Ausnahmeregelungen

Die Leitung der Fachabteilung Angeln sowie der Vorstand des Vereins können Ausnahmen von den Vorschriften der Gewässerordnung zulassen.

§ 27 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Fachabteilung Angeln getroffen werden. Sie sind nur mit einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Fachabteilungsmitglieder wirksam.

§ 28 Sämtliche Einfahrtstore sind nach Ein - bzw. Ausfahrt unverzüglich abzuschließen. Parken auf dem Gelände Löwensee ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

§ 29 Entnahmefenster für Hecht und Karpfen

**Hechte ab 80cm und Karpfen ab 10kg müssen wieder zurückgesetzt werden.
Diese Fische dienen der Aufzucht von Nachwuchs in unserem Gewässer!
Zu widerhandlung kann zu einem Angelverbot von 6 bis 12 Monaten und im
Wiederholungsfall mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.**

Der Vorstand | Stand 01.02.2023